

Interpretationen der Behörden zur Umsetzung der EG-Öko-Verordnungen (Grundverordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008) und Hinweise zu Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) sowie zu den Bioland-Erzeugungsrichtlinien

Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße

(1) Sitzstangendefinition:

Können Wasserleitungsrohre bzw. andere lineare Stalleinrichtungsgegenstände als Sitzstangen akzeptiert werden?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO:

Art. 12 (3) c) 889/2008 in Verbindung mit Anhang III 2 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007

Der Verweis auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung reicht aus, es sind keine neuen gesonderten Regelungen notwendig.

TierSchNutzTV: „Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und einen solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist“

(2) Volierenhaltung:

Wie viele Ebenen dürfen im Stall maximal übereinander angeordnet werden?

Die Zahl der Volierenebenen darf die Anzahl der Ebenen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht überschreiten (direkt übereinander liegend erhöhte Ebenen)

TierSchNutzTV: „In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 Zentimeter lichte Höhe betragen muss.“

BIOLAND hat Anzahl der Ebenen auf max. 3 beschränkt.

(3) Definition Stallfläche (= Stallgrundfläche ?), Mindestlänge Ausflugklappen:

Ist die Stallfläche in der Volierenhaltung gemäß Anhang III der VO (EG) 889/2008 der Stallgrundfläche gleichzusetzen ?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 10 (4) Anhang III VO (EG) 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d

Nein

Die Stallfläche ist die den Tieren zur Verfügung stehende Fläche; sie ist auch Berechnungsbasis für die erforderliche Mindestlänge der Auslaufklappen. (Beispiel: 3000 Legehennen im Stall = 500 qm Stallfläche à 6 Hennen/m² = 20 m Auslaufklappen bei 4lfm für 100m² Stallfläche).

Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß TierSchNutzTV § 2 Nr. 7:

„nutzbare Fläche: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können“

Die Berechnung der erforderlichen Auslaufklappenlänge bezieht sich auf die für die Tierzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche. Für 600 Tiere z. B. mindestens 4 lfm Auslaufklappen; bzw. 1 lfm Wandöffnung für 150 Hennen.

Umsetzung der Vorgabe ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen. In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten

(4) Festlegung Stall:

Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 63 (1) a) 889/2008 ; Art. 12 (3) 889/2008

Ja.

Im Rahmen der Betriebsbeschreibung kann der Betriebsleiter entscheiden, welche Gebäudeteile geeignet sind, das Haltungsverfahren gemäß der EU-Ökoverordnung durchzuführen

(5) Kaltscharraum – Stallfläche

Kann der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel zur Stallfläche dazu gezählt werden?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 63 (1) a) 889/2008 ; Art. 12 (3) 889/2008

Ja.

Der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel kann zum Stall dazu gerechnet werden, wenn die Vorgaben des Art. 12 (3) 889/2008 und der TierSchNutzV gem. § 2 Nr. 8 zum Kaltscharraum eingehalten werden.

TierSchNutzV: „Kaltscharraum: witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist“

(6) Legehennenhaltung – Besatzdichte im Stall unabhängig von der Tageszeit:

Muss die maximale Besatzdichte bezogen auf die Stallfläche (6 Tier pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Ruhe- = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 10 (4) 889/2008 ; Art. 10 (1) 889/2008 sowie TierSchNutzV § 3 (3) 2.

Ja, die EU-Ökoverordnung unterscheidet bei der Bereitstellung der Mindestanforderungen für Besatzstärken zurzeit nicht nach unterschiedlichen Tagesphasen.

Wird der Kaltscharraum zur Einhaltung der max. Besatzstärke von 6 Hennen/m² benötigt, so dürfen, um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern oder in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten, in der Ruhephase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ist jeweils unverzüglich der Kontrollstelle (oder der Kontrollbehörde) anzuzeigen.

(7) Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung:

Kann bei der Einstallung der Legehennen die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?

Nein; die EU-ÖkoVO sieht keinerlei Toleranzgrenzen über die max. Herdengrößen hinaus vor.

(8) Breite der Luken im Stall:

Welche Länge müssen die Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum haben?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 12 (3) g) 889/2008 ; Art. 10 (3) 889/2008

Definition Luke = Wandöffnung im Stallraum zwischen Warmstall und Kaltscharraum

Berechnung Lukenlänge zwischen Warmstall und Kaltscharraum: 2 m je 500 Hennen (doppelter Wert der TierSchNutzV)

BIOLAND hat im Regelfall 1lfm Wandöffnung für 150 Tiere mit einer Mindestbreite von 50 cm und lichte Höhe von 45 cm vorgesehen; Abweichungen sind für Altbauten in begründeten Fällen möglich.

Umsetzung ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen.

In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.

Mindesthöhe und – verteilung der Luken und Klappen siehe §13a (8) TierSchNutzV: „Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharraum oder mit Zugang zueinem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen.

Diese Regelung wird auf bestehende Bio-Ställe angewendet. Für Stallneubauten und Umwidmungen wird bis zur Entscheidung über die notwendige Lukenlänge die vorstehende Regelung angenommen.

Satz 2 gilt nicht, soweit die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und die Breite der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kaltscharraum mindestens 100 Zentimeter je 1 000 Legehennen beträgt.“

(9) Einstreu im Warmstall:

Muss Einstreu auch im Warmstall vorhanden sein?

Ja, jederzeit. Demzufolge können reine Gitterbodenställe nicht für die Öko-Legehennenhaltung genutzt werden.

(10) Bestimmung der Mobilität:

Mobilstall: wie oft muss der Mobilstall versetzt werden?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 10 in Verb. mit Anhang III und 14 und Art. 74 (2c) der VO (EU) 889/2008 .

In der EU-Öko-Verordnung wird zwischen festen Ställen und beweglichen Ställen (Mobilställen) unterschieden (Anhang III VO 889/2008). Ein Mobilstall muss so oft umgesetzt werden, dass der Auslauf immer den Anforderungen des Anhang III VO 889/2008 genügt (siehe hierzu in Verbindung auch Frage „Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?).

(11) Abgrenzung von Herden/Gruppen:

Wie sind Gruppen in Gebäuden, die zusammen weniger als 3000 Legehennen umfassen, gegeneinander abzugrenzen?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 10 in Verb. mit Anhang III und Art. 75 der VO (EU) 889/2008

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Die abgegrenzten Ställe können flächenabhängig nur eine bestimmte Anzahl Tiere aufnehmen, daher ist zu gewährleisten, dass niemals mehr Tiere in einem Stallabteil sind als der verfügbaren Stallfläche bzw. anderen Mindestanforderungen entspricht. Es ist bzgl. der Dokumentation zu beachten, dass z. B. Medikamentengaben klar einer bestimmten Tiergruppe zugeordnet werden können.

(12) Besatzdichten - Aufzucht Mastgeflügel

Welche Besatzdichten gelten für Aufzuchten für Mastgeflügel aus Mastlinien bis zum 42. Tag ?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008

Es gelten nur die in Anhang IV VO 889/2008 festgelegten 21 kg LG pro qm für alle Mastgeflügelarten. Bei Aufzuchtställen muss kein Grünauslauf angeboten werden.

(13) Stallabtrennung in Kükenaufzuchtphase

Ist eine Abtrennung des Stalles während der Kükenaufzuchtphase möglich?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008

Eine Abtrennung während der Kükenaufzuchtphase im Maststall bzw. Aufzuchtstall für Legehennen ist zulässig.

(14) Sichttrennungen in Gebäuden für Mastgeflügel

Wie hoch müssen die Sichttrennungen in Gebäuden für Mastgeflügel sein, die mehrere Stallabteile (Ställe) enthalten?

Hinweis: Bisher gab es nur eine Regelung für Legehennen (80 cm über der obersten Sitzstange)

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 12 (3) e) der 889/2008

Diese Regelung gilt auch für Mastgeflügel (= Sichttrennung 80cm über der obersten Sitzstange bzw. der Bodenoberfläche, wenn keine Sitzstange vorhanden ist).

(15) Wassergeflügel: Zugang zu einem Bach, Wasserbecken etc.:

Wie müssen Wasserbecken ausgestaltet sein? Reicht es aus, wenn die Tiere ihren Kopf bis über die Augen eintauchen können?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 12 (2) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii) 834/2007 sowie Art. 74 (2) c) 889/2008

Enten: Enten müssen schwimmen können.

Gänse: Bei Gänsen reicht es, wenn sie den Kopf bis über die Augen eintauchen können.

Themenbereich Auslauf

(16) Auslaufjournal:

Wann muss ein Auslaufjournal geführt werden?

Immer.

Ausnahme: nur Betriebe, die Geflügel ausschließlich zur Selbstversorgung halten, brauchen kein Auslaufjournal führen.

(17) Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses:

Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grünauslaufs möglich?

Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt sofern die Nutzung des Auslaufs durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird. Die Auslaufläche kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich. Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren ist möglich; zu beachten ist, dass für diese Tiere ebenfalls Mindestanforderungen einzuhalten sind.

(18) Tierbesatz / Auslaufmanagement:

Welche Kriterien weisen auf eine mögliche Überweidung des Bodens hin und verlangen Korrekturmaßnahmen?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14 (1) b) iv 834/2007 ; Art. 74(2)c 889/2008

Während der standortabhängigen Vegetationsperiode ist auf der Auslaufläche mehr als 50% der Vegetationsdecke zurückgegangen.

(19) Umstellung von Auslauflächen:

Sind Umstellungszeiten auf Auslauflächen, die für andere Tierarten als ‚Pflanzenfresser‘ genutzt werden, einzuhalten?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 37 889/2008

Ein Umstellungszeitraum des Auslaufs muss auch vor einer Nutzung durch andere Tierarten als Pflanzenfresser (= Wiederkäuer, Pferde) immer eingehalten werden; i.d.R beträgt die Mindestumstellungsdauer 1 Jahr nach Aufnahme in das Kontrollverfahren; in begründeten Fällen kann auf 6 Monate verkürzt werden.

(20) Legehennenhaltung – Auslaufgewährung- wann immer möglich:

Wann ist Legehennen Auslauf zu gewähren?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14 (1) b) iii) 834/2007; Art. 14 (5) 889/2008

Grundsatz: Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge etc.

Hinweis: unabhängig davon muss mindestens 1/3 des Lebens Auslauf gewährt werden.

Auslaufjournal ist zu führen (Art. 76 der 889/2008).

(21) Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs:

Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein?

Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14 (6) 889/2008

Grundsatz:

- *Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann*
- *Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig zu verteilen (TierSchNutzV § 13 a)*

TierSchNutzV: „Auslauflächen müssen

1. mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann,

2. so gestaltet sein, dass die Auslauflächen möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden können und

3. mit Tränken ausgestattet sein, soweit dies für die Gesundheit der Legehennen erforderlich ist“.

Unterschluß ist zu bieten; Vegetationsdecke größer 50 %; die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlußmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auflaufentfernungen überwinden können.

Auslaufentfernung in der Regel bis max. 150 m (BIOLAND immer maximal 150 m), 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles.

Die Geflügelhalter müssen im Rahmen des Art. 74 (2) c) 889/2008 auch diese Gestaltung ihres Auslaufs nach den o.g. Grundsätzen ausrichten und jeweils so anpassen, dass die Ziele erreicht werden.

(22) Einzäunung:

Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?

Bestandsgröße ist nicht maßgeblich

Einzäunung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe keine Einzäunung notwendig, nur in Abgrenzung zum konventionellen Nachbarn.

Gruppenwechsel/-vermischung ist durch geeignete Zäune zu vermeiden (Einhaltung der Vorgaben/Mindestwerte für jede Gruppe muss gewährleistet sein).

(23) Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss:

Wann müssen die Ausflugklappen geöffnet sein (mit Beginn der Hellphase oder erst ab 10.00 Uhr)?

Spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang.

(24) Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund Gesundheitsstatus:

Wann dürfen kranke Tiere im Stall bleiben (Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 24 (1) 889/2008

Wenn die gesamte Tiergruppe betroffen ist: mit Bescheinigung bzw. Nachweis für Medikamente und Behandlungen sowie bei homöopathischen bzw. alternativen Heilverfahren.

Wenn nur Einzeltiere in der Tiergruppe betroffen sind: Einzeltiere dürfen im Stall bleiben wenn ein Krankenstall/ -abteil vorhanden ist.

(25) Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund Vegetationsverlauf:

Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?

Nein, wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll.

(26) Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund Bodenverhältnisse:

Kann eine (zeitweise) wasserundurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?

Nein.

(27) Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund sonstige behördliche Anordnungen:

Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?

Ja (wenn die Anordnung dieses vorschreibt).

Ausnahmegenehmigungen, die in der behördlichen Anordnung vorgesehen sind, müssen vom Legehennenhalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

(28) Umstallung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall:

Dürfen die neueingestallten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007

Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Warmstall. Ab Legebeginn: max. 7 Tage im Stall (Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird).

Ab 7. Tag nach Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf ganztägiger Auslauf: spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung).

(29) Mindestbedingungen für Wechsellauslauf

Welche Fläche muss bei Wechselrotation pro Henne zur Verfügung stehen?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 10 (3) und (4) in Verb. mit Anhang III und der VO (EU) 889/2008

Zu jeder Zeit mindestens 4 qm.

(30) Mindestbedingungen für Auslauf Mastgeflügel im „Winter“.

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14 (1) b) iii) der 834/2007

Grundsatz: Mastgeflügel ist nach der Aufzuchtphase (s.o.= bis zu 42 Tage) unter Einhaltung der Mindestvorgaben (mind. ein Drittel der Lebenszeit) immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist das Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge, etc.

Der Auslaufbereich kann auch teilweise überdacht sein (z.B. durch Vorzelte oder Windschutznetze).

(31) Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit:

Was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14 (1) b),iv) der 834/2007 sowie Art 14 (6) der 889/2008 und Art. 74 (2) c

Die Regelung, nach der der Auslauf zu mindestens 50% eine Vegetationsdecke aufweisen muss, gilt nur in der Vegetationszeit und wenn die klimatischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Im Tiermanagementplan sind Maßnahmen festzuhalten und umzusetzen, durch die die Nutzung mit weniger als 50% Vegetationsdecke vermieden werden soll.

(32) Junghennen, Zugang zum Außenklimabereich

Gelten für Junghennen dieselben Anforderungen wie bei Legehennen zur Umsetzung von Art. 14 (1) iii) der VO 834/2007 für die Zugangsmöglichkeit zum überdachten Auslauf, wenn dieser den Grünauslauf ersetzt, hinsichtlich Zeitraum (ab 10:00) und Witterungsbedingungen?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14 (1) b),iii) der 834/2007

Der Zugang zum Außenklimabereich ist gemäß dem Lichtprogramm im Stall zu gewährleisten (d.h. es kann ggf. später als 10:00 Uhr Auslauf gewährt werden).

(33) Mindestbreiten im Grünauslauf:

Darf die Breite des Grünauslaufs an irgendeiner Stelle kleiner werden als die Breite der Ausflugsklappen nach Art. 12 (2) d der VO 889/08? Gibt es ggf. größere Mindestbreiten?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 12 (3) d der VO 889/08

Die Mindestbreite für die Auslaufläche ist nicht geregelt, der ungehinderte Zugang muss gewährleistet sein. Brücken, Tunnel o.ä., die den Zugang zum Auslauf (bspw. auf der anderen Straßenseite) ermöglichen und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig soweit der Zugang von den Tieren angenommen wird.

(34) Überdachter Auslauf bei Junghennen

Sind im überdachten Auslauf bei Junghennen erhöhte, planbefestigte und eingestreute Ebenen erlaubt, um die 400 Quadratzentimeter pro Junghenne zu erreichen?

Nein, wenn der überdachte Auslauf Ersatz für Grünauslauf (Junghennen, Elterntiere) ist. Bei BIOLAND ist in jedem Fall die Grundfläche des Außenklimabereiches maßgeblich.

(35) Überdachter Auslauf, Gestaltung

Sind im überdachten Auslauf an der Frontseite Lochbleche mit ca. 30% Öffnungsanteil als Außenverkleidung (statt Maschengitter) möglich?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 14 (1) b),iii der 834/2007

Nein. Sobald der Außenklimabereich (AKB) aber nicht Ersatz für Auslauf ist, ist er Bestandteil des Stallbereiches und im Entscheidungsbereich des Betriebes. Die Vorgaben über die Ausführung gemäß Art. 10 Abs. 1 VO 889/2008 zu raumschließenden Bauteilen (genügend Licht in Stall und AKB) müssen eingehalten werden.

Themenbereich Fütterung

(36) Beschaffenheit des Futters:

Ist die Vorgabe der Raufutternorm bereits durch eine Beimischung von Grünmehl in das Futter erfüllt?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 20 (3) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (7) der 889/2008

Beimischung von Grünmehl reicht nicht als Raufutter aus, es muss strukturiertes Futter wie Stroh oder Gras angeboten werden. Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken, Zupfen, Zerreißen Genüge tun.

Themenbereich Fleisch

(37) Öko-Vermarktung von Alt-Legeennen bzw. –Geflügel:

Können Hennen zur Fleischerzeugung von Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, mit Hinweis auf den Ökolandbau ausgelobt werden?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 38 (1) c) 889/2008 ; Sowie Art. 42 a) 889/2008

Nein.

(38) Mast von männlichen Küken:

Ist die Mast von männlichen Küken aus Legelinien auch ohne Einhaltung des Mindestschlachtetalters möglich?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. 12 (5) VO 889/2008

Die Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien ist ohne Einhaltung des Mindestschlachtetalters möglich, da männliche Küken aus Legelinien langsam wachsend sind. Bei konventionell zugekauften, maximal 3 Tage alten Küken muss jedoch die Umstellungszeit eingehalten werden, um sie als Öko-Produkt vermarkten zu können. Bei Küken aus Öko-Bruteiern entfällt eine Umstellung.

Anmerkung: Vom Begriff „Stubenküken“ (EG-VO 543/2008: „Stubenküken“: Tier von weniger als 650 g Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer). Tiere mit einem Gewicht von 650g bis 750g dürfen „Stubenküken“ genannt werden, wenn das Schlachtalter 28 Tage nicht überschreitet. sollte in diesem Zusammenhang Abstand genommen werden. Begrifflich präzise ist „Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien“.

(39) Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung:

Welche Vorgaben gelten?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO: Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008

Umsetzung laut Begriffsbestimmung aus der VO 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben: Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein.

Ein Betrieb kann mehrere Produktionseinheiten der gleichen Tierart bzw. Produktionsrichtung bewirtschaften. In jeder Produktionseinheit müssen alle notwendigen Einrichtungen auch der Strom- und Wasserversorgung getrennt vorhanden sein. Bei BIOLAND muss jeder einzelne Stall eigene Ver- und Entsorgungseinrichtungen aufweisen.

An einem Standort sind mehrere Produktionseinheiten möglich.

In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.

Themenbereich Legepause (Mauser)

(40) Legepause/Mauser:

Welche Bedingungen sind bei der Mauser einzuhalten?

Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche).

Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen;

Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss

Futter und Wasser ad libitum

Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde und Kontrollstelle

Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/ oder kein ausreichendes, im Sinne von §13 (3) TierSchNutztV, natürliches Tageslicht im Stall erhalten.

Themenbereich Aufzucht / Junghennen

(41) Auslaufflächen für Junghennen

Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Art. 10 (3) 889/2008, Art. 14 (6) 889/2008

Vorbehaltlich einer künftigen Regelung der EU gilt:

- a) wenn kein Grünauslauf angeboten wird: Vorhalten eines überdachten Auslaufes; Mindestfläche im überdachten Auslauf pro Junghenne: 400 cm² (sowie die bereits abgestimmten Eckdaten inklusive Übergangsfristen)
- b) wenn Grünauslauf gewährt wird: die Auslauffläche pro Junghenne muss mindestens 0,5 m² betragen; Grünauslauf = Freigelände gem. Art 14 (6) 889/2008
- Bei BIOLAND ist auch in diesem Fall ein überdachter Auslauf von 400cm²/Junghenne erforderlich
-

(42) Stutzen von Schnäbeln

Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebenstag) für die ökologische Aufzucht verboten?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007; Art. 18 889/2008.

Ja

(43) Anzahl Küken/ Junghennen pro Stall

Wie viele Küken/ Junghennen darf ein Geflügelstall beherbergen?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Art. 12 (3) e) i) 889/2008

Maximal 4800 Küken/ Junghennen (Junghennen = weibliche und männliche Tiere)

(43) Tierbesatz bei Voraufzuchten

Wie hoch darf die Anzahl der Tiere bei Voraufzuchten von Hühnern wie z. B. Junghennen und Masthühnern sein?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Art. 10 (4) 889/2008, Art. 12 (3) e) i) 889/2008

Für Hühner gelten 4.800 Tiere pro Stall. Da Küken Hühner sind, gilt diese Zahl auch für Küken. Für Voraufzuchten gelten zusätzlich max. 21 kg je m² den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche im Stall.

(44) Auslauf bei Voraufzuchten

Bis zu welchem Alter können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Art. 14 Abs. 1 b) ii) und iii) VO 834/2007 sowie Art. 14 (5) 889/2008

Nach Art. 14 Abs. 1 b) ii) VO 834/2007 müssen die Haltungspraktiken den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. In der frühen Aufzuchtphase kann unter Umständen ein Grünauslauf für Geflügel problematisch sein. Daher können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden.

Als Voraufzucht gilt Geflügel bis zu folgenden Lebensstagen: Junghennen: 70 Tage

Themenbereich Elterntiere

(45) Haltung von Elterntieren für die ökologische Masthähnchenproduktion

Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?

Vorbehaltlich einer künftigen Regelung der EU gilt:

In Anlehnung an die Junghennenaufzucht ist überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs aufgrund der besonderen Hygieneanforderungen statthaft.

Mindestfläche pro Tier im überdachten Auslauf mindestens 1.000 cm².

Hinweis: sollen die Bruteier ggf. auch als Konsumeier verkauft werden, sind die Vorgaben zur Legehennenhaltung einzuhalten.

(46) Ökologische Brut-Eierproduktion

a) müssen die Eier von ökologischen Elterntieren stammen, um als Öko-Bruteier anerkannt zu werden oder reicht es aus, dass konventionelle Eier ausgebrütet werden?

b) welche Kriterien gelten für die Anerkennung ökologischer Bruteier (führt Tötung männlicher Küken zur Aberkennung?)

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Art. 4 b) i und 22 (2) b) 834/2007

a) *Ja, die Eier müssen von ökologischen Elterntieren stammen.*

b) *Das Töten männlicher ökologischer Küken führt derzeit nicht zur Aberkennung der weiblichen ökologischen Küken*

Anmerkung: Das Töten männlicher Küken ist eine Tierschutzfrage und nur daraus zu bewerten. Mittel- bzw. langfristig hat die ökologische Entwicklung auf Linien abzustellen, die sowohl männliche als auch weibliche Tiere nutzbar macht.

Weitere Themenbereiche

(47) Parallelhaltung von Hühnern bei verschiedenen Nutzungsrichtungen

Ist eine Parallelhaltung (bspw. Öko-Legehennen und konventionelle Masthähnchen) zulässig ?

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Art 17 (1) 889/2008

Parallelhaltung bei Tieren gleicher Art ist nicht möglich.

(48) Neuumstellung nach Partieaberkennung

Kann eine Neuumstellung nach einer Partieaberkennung erfolgen?

Nach Partieaberkennung, aber fortgesetzter ökologischer Haltung, ist nach Art. 30 (1), 2. Absatz 834/2007 eine Sperrzeit festzulegen, eine Umstellung ist kein Sanktionselement

(49) Sanktionskatalog

In den Bundesländern werden Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Öko-VO unterschiedlich und tlw. nicht transparent gehandhabt

Art. 30 der VO 834/2007 und ÖLG §§ 12 und 13 sind hinreichend. Kein Sanktionskatalog notwendig

(50) Definition Vorjahr

Das Vorjahr umfasst 365 Tage. Es wird vom Zeitpunkt der Meldung an berechnet. (siehe Beschluss der LÖK von Oktober 2011, TOP 10).

(51) Sachkunde des Geflügelhalters

Welche Sachkunde ist vom Unternehmer nachzuweisen?

Welcher Personenkreis muss über diese Sachkunde verfügen (Geflügelhalter, Angestellte etc.)?

Wie ist die Sachkunde nachzuweisen

Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO Art. 14 b) i) 834/2007

Die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (insbesondere § 17) und des Tierschutzgesetzes (insbesondere § 2) sind einzuhalten.

TierSchNutzTV: „Die zuständige Stelle kann von einer Prüfung absehen, wenn der Antragsteller Kenntnisse und Fertigkeiten bei der tiergerechten Haltung von Masthühnern nachweist durch

- 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt oder Landwirtin,*
 - 2. eine bis zum 30. Juni 1999 erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Beruf Hauswirtschafter oder Hauswirtschafterin mit dem Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft,*
 - 3. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin,*
 - 4. den Nachweis, dass er mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandung einen Masthühnerbestand mit nicht weniger als 500 Masthühnern gehalten hat oder*
 - 5. eine Bescheinigung, mit der der erfolgreiche Abschluss einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung belegt wird.“*
-